



**Entgeltordnung  
des Landkreises Freudenstadt  
für forstliche Tätigkeiten im Zuge der Betreuung  
für Waldbesitzende des Kommunal- und  
Privatwaldes**

vom 15.11.2019

Der Landkreis erhebt privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung und dem ihr als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis.

## § 1 Entgeltspflicht

- (1) Entgeltpflichtig sind folgende forstliche Tätigkeiten:
  - a. Bei Abschluss eines Vertrages im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald
  - b. Bei Inanspruchnahme forstlichen Personals im Zuge der fallweisen Betreuung im Privatwald
  - c. Bei Abschluss eines Vertrages im forstlichen Revierdienst im Privatwald
  - d. Bei Inanspruchnahme der Holzverkaufsstelle des Landratsamtes für Privat- und Körperschaftswald
- (2) Die im Leistungsumfang enthaltenen entgeltpflichtigen forstlichen Tätigkeiten der Unterpunkte a.- c. basieren auf der jeweils gültigen Körperschafts- bzw. Privatwaldverordnung, den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und werden im Rahmen entsprechender Vereinbarungen mit den Waldbesitzern konkretisiert. Die im Leistungsumfang enthaltenen entgeltpflichtigen forstlichen Tätigkeiten des Unterpunktes d. basieren auf dem Leistungsverzeichnis der Holzverkaufsstelle des Landratsamtes und werden in entsprechenden Vereinbarungen mit den Waldbesitzenden konkretisiert.

## § 2 Entgeltsätze

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Entgelte sind die für die Leistungserbringung anfallenden Gestehungskosten des Landkreises.
- (2) Entgeltsätze für den Körperschaftswald:  
Der landkreiseigene Entgeltsatz gem. Anlage 1 wird flächenbezogen ermittelt und das Entgelt als Euro pro Hektar Forstbetriebsfläche erhoben. Auf diesen Betrag ist die Umsatzsteuer zu entrichten. Der Gemeinwohlausgleich gemäß der jeweils gültigen Körperschaftswaldverordnung wird vom Kreisforstamt verrechnet und vom Entgeltbetrag entsprechend abgezogen.
- (3) Entgeltsätze für die fallweise Betreuung im Privatwaldes:  
Der landkreiseigene Entgeltsatz gem. Anlage 1 wird stundenbezogen ermittelt und das Entgelt als Euro pro Stunde erbrachte Leistung erhoben. Die Umsatzsteuer ist auf den landkreiseigenen Entgeltsatz zu entrichten. Privatwaldbesitzende, die eine entsprechende Förderung der fallweisen Betreuung gemäß der jeweils gültigen Privatwaldverordnung in Anspruch nehmen, zahlen nur das landweit festgelegte Entgelt pro Stunde zuzüglich der MwSt. des landkreiseigenen Entgeltsatzes.
- (4) Entgeltsätze für vertraglich geregelte Tätigkeiten im Privatwald:  
Der Entgeltsatz für vertraglich geregelte Tätigkeiten im Privatwald wird flächenbezogen ermittelt und das Entgelt als Euro pro Hektar Forstbetriebsfläche erhoben. Grundlage hierfür ist der landkreiseigene Entgeltsatz in Euro pro Stunde gem. Anlage 1. Das Entgelt ist über die Vertragslaufzeit festgelegt. Grundlage für die Berechnung ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Forstbetriebsfläche.
- (5) Entgeltsätze Holzverkauf für Privat- und Körperschaftswald:  
Der landkreiseigene Entgeltsatz gem. Anlage 1 wird festmeterbezogen ermittelt und das Entgelt als Euro pro Festmeter verkauften Holzes erhoben.

### § 3 Höhe und Fälligkeit der Entgelte sowie Mindestrechnungsbeträge

#### (1) Entgelt für den Körperschaftswald

- Der jeweils aktuelle Entgeltsatz in Euro pro Hektar ist in Anlage 1 geregelt. Der Gemeinwohlausgleich ist betriebsindividuell in Abzug zu bringen.
- Fälligkeit des Entgeltes: 01. Juli des jeweiligen Jahres für das gesamte Jahr
- Mindestrechnungsbetrag 30,00 EUR

#### (2) Entgelt für die fallweise Betreuung im Privatwald

- Der jeweils aktuelle Entgeltsatz in Euro pro Stunde ist in Anlage 1 geregelt
- Kleinste Abrechnungseinheit ¼ Stunde
- Mindestrechnungsbetrag 30,00 EUR
- Zeitanteile für die Anfahrt und für die Vorbereitung der Leistungserbringung werden, soweit sie der Betreuungsleistung zugerechnet werden können, anteilig berücksichtigt.
- Fälligkeit nach Rechnungsstellung

#### (3) Entgelt für vertraglich geregelte Tätigkeiten im Privatwald

- Der jeweils aktuelle Entgeltsatz in Euro pro Stunde ist in Anlage 1 geregelt
- Grundlage für die Ermittlung des flächenbezogenen Entgeltes (EUR/ha) ist der aktuelle Stundensatz gemäß Anlage 1 verrechnet mit dem festgelegten Zeitaufwand pro Hektar.
- Der Zeitaufwand wird anhand der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten festgelegt.
- Bei Verträgen, deren Laufzeit länger als 5 Jahre ist, ist zur Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerung ein Preiszuschlag von 10% bezogen auf den Hektarsatz einzupreisen.
- Die Modalitäten der Rechnungsstellung und Zahlweise werden in dem jeweiligen Vertrag geregelt.

#### (4) Entgelt Holzverkauf für Privat- und Körperschaftswald

- Der aktuelle Entgeltsatz ist in der Anlage geregelt
- Mindestrechnungsbetrag 30,00 EUR

### § 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Freudenstadt, 15.11.2019



(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat

## Anlage zur Entgeltordnung des Landkreises Freudenstadt für forstliche Tätigkeiten im Zuge der Betreuung für Waldbesitzer des Kommunal- und Privatwaldes

Entgelte nach § 3 der Entgeltordnung des Landkreises Freudenstadt

(1) Körperschaftswald	69,10 EUR/ha
(2) Privatwald	
Gestehungskosten Landkreis	61,00 EUR/Std.
MwSt. aus 61,00 EUR	11,59 EUR/Std
Anteil Privatwaldbesitzende mit Deminimis Förderung zuzüglich MwSt.	16,50 EUR/Std (landesein. Verrechnungssatz) 11,59 EUR/Std (aus Gestehungskosten)
(3) Holzverkauf	
Holzverkauf und Fakturierung	2,00 EUR/fm
zusätzlich Wertholz (Furnierholz)	+ 5,00 EUR/fm
Gemeinschaftlicher Holzverkauf	+ 0,50 EUR/fm

Auf das jeweilige Entgelt ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten.